Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

in Baden-Württemberg





03



Willkommen!

Sie haben Ihre Qualifikation im Ausland erworben und wollen sie in Baden-Württemberg anerkennen lassen? Dann gibt Ihnen diese Broschüre wichtige Informationen.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ist ein wichtiger Beitrag, damit qualifizierte Migrantinnen und Migranten ihre Potenziale besser nutzen können. Das macht Baden-Württemberg noch attraktiver für ausländische Fachkräfte. Mit dem sogenannten Anerkennungsgesetz des Bundes und dem Landesanerkennungsgesetz Baden-Württemberg gibt es jetzt einen Rechtsanspruch, ausländische Berufsqualifikationen auf eine Gleichwertigkeit überprüfen zu lassen. Und zwar unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel.

Die Zuständigkeiten wurden so gebündelt, dass es für fast alle Berufe bzw. Berufsgruppen nur noch jeweils eine Anerkennungsstelle in Baden-Württemberg gibt. Dies erleichtert den Weg zum richtigen Ansprechpartner.

Außerdem hat Baden-Württemberg als eines von wenigen Ländern einen gesetzlichen Anspruch auf eine Anerkennungsberatung eingeführt. So können Sie sich bei den Migrationsberatungsdiensten vor Ort unabhängig vom Anerkennungsverfahren beraten lassen, z. B. über die zuständige Anerkennungsstelle, das Verfahren oder über eventuelle Nachqualifizierungen, wenn Sie nachträglich eine Gleichwertigkeit erreichen möchten. Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot!

Im Jahr 2013 gab es für fast zwei Drittel aller in Baden-Württemberg gestellten Anträge auf Berufsanerkennung einen positiven Bescheid (55 Prozent mit voller Gleichwertigkeit, 10 Prozent mit Auflage von Ausgleichsmaßnahmen/Nachqualifizierungen). Dies zeigt, dass sich die Antragstellung durchaus lohnt!

Auf den folgenden Seiten haben wir die wichtigsten Grundlagen und einige Beispiele zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg für Sie zusammengestellt. Details und viele weitere nützliche Informationen rund um die berufliche Anerkennung und das Arbeiten in Deutschland können Sie auf www.anerkennung-in-deutschland.de nachlesen. Dort gibt es auch einen "Anerkennungs-Finder" für die Suche nach der zuständigen Anerkennungsstelle. Neben Deutsch ist diese Webseite auch auf Englisch, Spanisch, Italienisch, Rumänisch, Polnisch und Türkisch verfügbar.

0)

Der Weg zur beruflichen Anerkennung in vier Schritten

SCHRITT 1: BERATUNG

Bevor Sie einen Antrag zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation stellen, sollten Sie sich an eine Beratungsstelle wenden. Eine kostenlose und unabhängige Beratung ist in Baden-Württemberg gesetzlich garantiert. Nähere Informationen zu unseren Beratungsangeboten finden Sie auf den Seiten 08 – 12.

SCHRITT 2: REFERENZBERUF UND ZUSTÄNDIGE STELLE FINDEN

Eine der wichtigsten Aufgaben der Anerkennungsberatung ist es, den passenden Referenzberuf zu Ihrer ausländischen Qualifikation zu ermitteln.

Der Referenzberuf ist der deutsche Beruf, mit dem Ihre ausländische Berufsqualifikation verglichen wird. Von ihm hängt ab,

- ob eine Anerkennung zwingend notwendig ist, damit Sie Ihren Beruf überhaupt ausüben dürfen,
- welches Verfahren einzuhalten ist.
- welche Stelle für das Anerkennungsverfahren zuständig ist und
- wie hoch die Gebühren sind.



SCHRITT 3: ANTRAG STELLEN

Die zuständigen Stellen können unterschiedliche Unterlagen zu Ihrem Antrag verlangen. Auch beim Zusammenstellen dieser Dokumente hilft Ihnen Ihre Beratungsstelle. Meistens benötigen Sie einen Identitätsnachweis (z. B. einen Pass), einen Lebenslauf, Nachweise über Ihre Berufserfahrung und natürlich Ihren Ausbildungsnachweis sowie weitere Bildungs- oder Befähigungsnachweise. Normalerweise müssen Sie fremdsprachige Dokumente mit einer deutschen Übersetzung einreichen. Schicken Sie grundsätzlich nur Kopien und niemals Originale!

Wenn Sie alle Unterlagen vollständig eingereicht haben, prüft die zuständige Stelle, ob zwischen Ihrem ausländischen Abschluss und dem deutschen Referenzberuf wesentliche Unterschiede bestehen. Dafür hat sie im Normalfall maximal drei Monate Zeit.



SCHRITT 4: BESCHEID ERHALTEN

Über das Ergebnis der Überprüfung bekommen Sie von der zuständigen Stelle einen offiziellen Bescheid. Bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Ausbildung, wird Ihnen die Gleichwertigkeit bescheinigt. Damit werden Sie so gestellt, als hätten Sie Ihre Ausbildung in Deutschland abgeschlossen. Stellt die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede fest, benennt sie bei einem sogenannten reglementierten Beruf (den Sie ohne die Anerkennung nicht ausüben dürfen) konkrete Maßnahmen, mit denen Sie diese Unterschiede ausgleichen können. Bei einem sogenannten nicht reglementierten Beruf (den Sie auch ohne Anerkennung ausüben dürfen) stellt der Bescheid Ihre vorhandenen Qualifikationen sowie die Unterschiede zur deutschen Referenzqualifikation dar. Dies hilft Ihnen und potenziellen Arbeitgebern, Ihre Qualifikation richtig einzuschätzen.

Anerkennungsberatung im Land vor Ort

BERATUNGSSTELLE ZUR
BERUFLICHEN ANERKENNUNG
FÜR SPÄTAUSSIEDLER
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 82
Tel::0721 926-7031
doris.schwarz@rpk.bwl.de

06

Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:

REIBURG

Liga Erstanlaufstelle und Kompetenzzentrur Anerkennungsberatung Tel.: 0761 88144-500 | Fax: 0761 88144-504 freiburg@anerkennungsberatung-bw.de Dreisamstr. 3-5 | 79098 Freiburg

MANNHEIM

Interkulturelles Bildungszentrum
Mannheim gGmbH
Tel.: 0621 43773113 | Fax: 0621 1247910
anerkennung@ikubiz.de

STUTTGART

AWO Kreisverband Stuttgart
Tel.: 0711 21061-17 | Fax: 0711 21061-63
anerkennung@awo-stuttgart.de
Olgastr. 63 | 70182 Stuttgart

ULM IN VIA Diözese Rottenburg-Stuttgart Tel.: 0731 2063-34 | Fax: 0731 2063-2; ulm@anerkennungsberatung-bw.de

Welche Herausforderungen und Probleme sich bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen stellen können, zeigt schon ein Blick auf das deutsche Bundesund Länderrecht: Es kennt mehrere Hundert Berufe. Auch innerhalb Europas gibt es große Unterschiede zwischen den nationalen Bildungssystemen. Und die Vereinten Nationen haben heute 193 Mitgliedstaaten, von denen manche ähnlich wie Deutschland föderale Strukturen haben. Darüber hinaus können sich die Ausbildungen im Laufe der Zeit überall ändern. Berufe können verschwinden, neue Berufe entstehen. Die Anzahl der möglichen Kombinationen von Herkunftsländern und Berufen und ihrer genauen Ausgestaltung ist also kaum zu überblicken.

Wenn Sie aber Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen möchten, muss zunächst klar sein, mit welchem deutschen Beruf sie überhaupt verglichen werden soll – dem sogenannten Referenzberuf. Dies ist schon der erste Grund, warum eine ausführliche Anerkennungsberatung unerlässlich ist.

Weitere Fragen, die sich stellen können, sind beispielsweise: Bei welcher Stelle müssen Sie den Antrag einreichen? Welche Unterlagen gehören dazu? Wie lange dauert das Anerkennungsverfahren? Wie viel kostet die Anerkennung? Und auch wenn der Bescheid vorliegt, können weitere Fragen auftauchen – vor allem, wenn die Behörde Ihnen keine volle Gleichwertigkeit bescheinigen kann: Wo können Sie die geforderten Nachqualifizierungen absolvieren? Wie können Sie die Teilnahme daran finanzieren?

Nutzen Sie zu diesen Fragen die kostenlose und unabhängige Anerkennungsberatung, die Ihnen das Landesanerkennungsgesetz garantiert.

Das Beratungsnetzwerk in Baden-Württemberg hat eine zweistufige Struktur: Eine erste Beratung und Orientierung erhalten Sie bei den Migrationsberatungsdiensten, die es vor Ort in allen Stadt- und Landkreisen gibt. In einfachen Anerkennungsverfahren begleiten Sie die Migrationsberatungsdienste vom Anfang bis zum Ende. Das sozialpädagogische Fachpersonal wird speziell hierfür regelmäßig geschult und fortgebildet. Bei seltenen Berufen oder in schwierigen, komplexen und zeitaufwendigen Fällen erhalten diese Beratungsstellen selbst Unterstützung von einer zusätzlichen spezialisierten Erstanlaufstelle mit Kompetenzzentrum in jedem Regierungsbezirk. Zusätzlich können Ihnen natürlich auch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter vor Ort sowie die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen selbst Auskünfte erteilen.





igrationserstberatung für wachsene Zuwanderer (MBE)



Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren für die Anerkennung beruflicher Qualifikationer

Wer ist zuständig für die Anerkennung?

(Stand 1. Oktober 2014; Auswahl)



Beruf / Berufsbereich	Zuständige Stelle
Akademische Heilberufe: Arzt/Ärztin, Tierarzt/-ärztin Zahnarzt/-ärztin, Apotheker/in und Psychotherapeut/in (ohne Weiterbildungen)	Regierungspräsidium Stuttgart Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie Nordbahnhofstr. 135 70191 Stuttgart Tel.: 0711 904-35000 Fax: 0711 904-35010 poststelle@rps.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/ menu/1147514/index.html
Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in	Architektenkammer Baden-Württemberg Danneckerstr. 54 70182 Stuttgart Tel.: 0711 2196-0 Fax: 0711 2196-101 info@akbw.de www.akbw.de
Beamter/Beamtin	Regierungspräsidium Tübingen Referat 12 Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen Tel.: 07071 757-0 Fax: 07071 757-3190 poststelle@rpt.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/ menu/1038477/index.html
Beratende/r Ingenieur/in	Ingenieurkammer Baden-Württemberg Zellerstr. 26 70180 Stuttgart Tel.: 0711 64971-0 Fax: 0711 64971-55 info@ingbw.de www.ingbw.de
Dolmetscher/in, Übersetzer/in	Regierungspräsidium Karlsruhe Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher 76247 Karlsruhe Tel.: 0721 926-0 Fax: 0721 926-6211 www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/ menu/1204446/index.html
Erzieher/in	Regierungspräsidium Stuttgart Anerkennungsstelle für schulische Bildungsnachweise aus dem Ausland und aus anderen Bundesländern Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Tel.: 0711 904-17170 Fax: 0711 904-11190 anerkennungsstelle@rps.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/ menu/1336877/index.html

	1		
	ı		
	4	-	-

Beruf / Berufsbereich	Zuständige Stelle	В	Beruf / Berufsbereich	Zuständige Stelle
Gesundheitsfachberufe Beispiele: Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Diätassistent/in, Physiotherapeut/in, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in	Regierungspräsidium Stuttgart Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie Nordbahnhofstr. 135 70191 Stuttgart Tel.: 0711 904-35000 Fax: 0711 904-35010 poststelle@rps.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/ menu/1147514/index.html	In	ngenieur/in	Regierungspräsidium des jeweiligen Wohnortes Regierungspräsidium Freiburg Referat 22 Bissierstr. 7 79114 Freiburg Tel.: 0761 208-0 Fax: 0761 208-394200 abteilung2@rpf.bwl.de www.rp-freiburg.de/servlet/PB/
Handwerksberufe Beispiele: Elektroniker/in, Kraftfahrzeugmechatroniker/in, Friseur/in, Bäcker/in, Metallbauer/in, Maler/in und Lackierer/in	Handwerkskammer des jeweiligen Wohnortes Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6 79098 Freiburg Tel.: 0761 21800-0 Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn Tel.: 07131 791-0			menu/1059485/index.html Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 22 Markgrafenstr. 46 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 926-0 Fax: 0721 926-6211 abteilung2@rpk.bwl.de www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/ menu/1072547/index.html
	Handwerkskammer Karlsruhe Friedrichsplatz 4–5 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 1600-0 Handwerkskammer Konstanz Webersteig 3 78462 Konstanz Tel.: 07531 205-0 Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald B 1, 1–2 68159 Mannheim			Regierungspräsidium Stuttgart Referat 22 Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Tel.: 0711 904-0 Fax: 0711 904-11190 poststelle@rps.bwl.de www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/ menu/1301362/index.html
	Tel.: 0621 18002-0 Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstr. 58 72762 Reutlingen Tel.: 07121 2412-0 Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Str. 43 70191 Stuttgart Tel.: 0711 1657-0			Regierungspräsidium Tübingen Referat 22 Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen Tel.: 07071 757-0 Fax: 07071 757-3190 poststelle@rpt.bwl.de www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/ menu/1107631/index.html
	Handwerkskammer Ulm Olgastr. 72 89073 Ulm Tel.: 0731 1425-0	В	andwirtschaftliche Berufe Beispiele: andwirt/in, Winzer/in, Gärtner/in	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 31 Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Tel.: 0711 904-0 Fax: 0711 904-11190 poststelle@rps.bwl.de
		Le	ehrer/in	Regierungspräsidium Tübingen Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts Konrad-Adenauer-Str. 40 72072 Tübingen Tel.: 07071 757-0 Fax: 07071 757-3190 poststelle@rpt.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/ menu/1233412/index.html

Beruf / Berufsbereich	Zuständige Stelle
Nichthandwerkliche Gewerbeberufe Beispiele: Koch/Köchin, Bankkaufmann/-frau, Berufskraftfahrer/in	IHK FOSA Ulmenstr. 52g 90443 Nürnberg Tel.: 0911 81506-0 Fax: 0911 81506-100 info@ihk-fosa.de www.ihk-fosa.de
Schulische Berufsausbildungen Beispiele: Finanzassistent/in, Rundfunkredakteur/in, Grafik-Designer/in, Techniker/in verschiedener Fachrichtungen	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz Postfach 22 40 53012 Bonn Tel.: 0228 501-664 zabservice@kmk.org www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung- hochschulqualifikationen.html

Weitere zuständige Stellen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen finden Sie über den Anerkennungs-Finder unter www.anerkennung-in-deutschland.de

Für die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen und für die Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse gibt es besondere Zuständigkeiten:

Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse:

Regierungspräsidium Stuttgart

Anerkennungsstelle für schulische Bildungsnachweise aus dem Ausland und aus anderen Bundesländern Ruppmannstr. 21 | 70565 Stuttgart Tel.: 0711 904-17170 Fax: 0711 904-11190 anerkennungsstelle@rps.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/ menu/1336877/index.html Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulqualifikationen:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz Postfach 22 40 | 53012 Bonn Tel.: 0228 501-664 zabservice@kmk.org www.kmk.org/zab/zeugnisbewertunghochschulqualifikationen

Beispiel Handwerksberufe



Ihren im Ausland erlernten Handwerksberuf (z. B. Elektroniker/in, Kraftfahrzeugmechatroniker/in, Friseur/in, Bäcker/in, Metallbauer/in, Maler/in und Lackierer/in) dürfen Sie auch ohne eine Anerkennung in Deutschland unselbstständig ausüben.

Aber mit einem Gleichwertigkeitsbescheid können Sie die Inhalte Ihrer ausländischen Qualifikation offiziell und rechtssicher gegenüber potenziellen Arbeitgebern in Deutschland nachweisen. Ihre Kenntnisse sind damit besser vergleichbar mit denen von Absolventen einer deutschen Ausbildung.

Ihren Antrag für die Gleichwertigkeitsprüfung können Sie direkt bei der regionalen Handwerkskammer stellen.

Sollte die Handwerkskammer wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Ausbildung und der entsprechenden deutschen Qualifikation feststellen, hält sie in ihrem Bescheid detailliert fest, über welche Kenntnisse und Teilqualifikationen Sie im Vergleich verfügen. Das ermöglicht Ihnen auch, sich gezielt für eine Anpassungsqualifizierung zu entscheiden.

Wenn Sie sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbstständig machen möchten, sollten Sie sich unbedingt zu allererst von Ihrer regionalen Handwerkskammer beraten lassen.







Beispiel Ingenieure

berg

Als Ingenieurin oder Ingenieur mit ausländischem Abschluss haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. Prinzipiell können Sie in Ihrem Beruf auch ohne eine Anerkennung arbeiten. Die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" dürfen Sie dann allerdings nicht führen oder benutzen. Damit potenzielle Arbeitgeber Ihre Qualifikation besser einschätzen können, können Sie bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eine Zeugnisbewertung beantragen.

2. Wenn Sie die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen oder benutzen möchten, benötigen Sie die Anerkennung Ihres Abschlusses und eine Genehmigung. Den Antrag dafür stellen Sie bei dem Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk Sie wohnen bzw. – wenn Sie sich derzeit noch im Ausland befinden – später arbeiten wollen. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass Ihr Berufsabschluss mit dem entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist.

Wenn Sie als "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" arbeiten wollen, müssen Sie sich zusätzlich in die Liste der Beratenden Ingenieure eintragen lassen. Wenden Sie sich hierfür an die Ingenieurkammer Baden-Württemberg.





Beispiel

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger aus EU-/ EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz gibt es ein automatisches Anerkennungsverfahren: Wenn Ihr Zeugnis nach einem bestimmten Stichtag – meist dem Beitrittsdatum des Staates – ausgestellt wurde, wird Ihr Abschluss ohne eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt. Auch ein älterer Abschluss kann automatisch anerkannt werden, wenn Sie eine sogenannte Konformitätsbescheinigung aus Ihrem Ausbildungsstaat vorlegen.

Wenn keine automatische Anerkennung möglich ist oder Sie Ihren Abschluss in einem anderen Staat erworben haben, wird er ganz regulär auf seine Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung hin überprüft.

Den entsprechenden Antrag stellen Sie beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Wenn das Regierungspräsidium feststellen sollte, dass Ihr Abschluss nicht gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist, können Sie an einer Anpassungsmaßnahme teilnehmen, um die Gleichwertigkeit zu erlangen. Sie haben dabei die Wahl, ob Sie eine Kenntnisprüfung ablegen oder an einem Anpassungslehrgang teilnehmen möchten. Je nachdem, ob Sie Ihren Abschluss in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz oder in einem anderen Staat gemacht haben, können sich die Inhalte der Prüfung unterscheiden. Näheres dazu erläutert Ihnen das Regierungspräsidium oder Ihre Beratungsstelle.

Außer der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung müssen Sie noch weitere Voraussetzungen erfüllen, damit Ihnen das Regierungspräsidium Stuttgart die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt. Dazu gehören beispielsweise ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Auch hierzu erfahren Sie Genaueres vom Regierungspräsidium oder von Ihrer Beratungsstelle.







Beispiel Erzieher/in

Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft die Gleichwertigkeit Ihres ausländischen Abschlusses als Erzieherin oder Erzieher. Sollte es dabei wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung feststellen, wird es Ihnen erläutern, mit welcher Anpassungsmaßnahme Sie eine Gleichwertigkeit erreichen können. In Frage kommen eine Kenntnisprüfung und die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang.









E BC

Um als Erzieherin oder Erzieher arbeiten zu können, müssen Sie nachweisen, dass Sie neben der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung noch weitere Voraussetzunge

Sie neben der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung noch weitere Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Näheres hierzu erfahren Sie vom Regierungspräsidium Stuttgart oder von Ihrer Beratungsstelle. Ihren im Ausland erlernten nichthandwerklichen Gewerbeberuf (z. B. Koch/Köchin, Bankkaufmann/-frau, Berufskraftfahrer/in) dürfen Sie auch ohne eine Anerkennung in Deutschland ausüben.

Aber mit einem Gleichwertigkeitsbescheid können Sie die Inhalte Ihrer ausländischen Qualifikation offiziell und rechtssicher gegenüber potenziellen Arbeitgebern in Deutschland nachweisen. Ihre Kenntnisse sind damit besser vergleichbar mit denen von Absolventen einer deutschen Ausbildung.

Ihren Antrag für die Gleichwertigkeitsprüfung können Sie direkt bei der IHK FOSA (Foreign Skills Approval) stellen. Gerne berät und unterstützt Sie dabei auch die örtliche IHK. Sollte die IHK FOSA wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Ausbildung und der entsprechenden deutschen Qualifikation feststellen, hält sie in ihrem Bescheid detailliert fest, über welche Kenntnisse und Teilqualifikationen Sie im Vergleich verfügen.

Das ermöglicht Ihnen auch, sich gezielt für eine Anpassungsqualifizierung zu entscheiden.





16

Zuständige Stelle: S. 09

Zuständige Stelle: S. 12

Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter diese Ausgaben, und zwar auch, wenn Sie nicht arbeitslos oder arbeitssuchen gemeldet sind. Nehmen Sie deshalb schon vor einer Antragstellung Kontakt mit Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter auf.

Zu weiteren Möglichkeiten der Förderung von Anerkennungsverfahren informiert Sie Ihre Beratungsstelle.





Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Integration Baden-Württemberg Thouretstr. 2 70173 Stuttgart Tel.: 0711 33503-0 poststelle@intm.bwl.de

GESTALTUNG

unger+ kreative strategen GmbH Esperantostr. 12 70197 Stuttgart www.ungerplus.de

COPYRIGHT

Wiedergaben in jeglicher Form, auch in Auszügen, müssen mit Quellenangaben gekennzeichnet werden.

BEZUG ÜBER

Ministerium für Integration Baden-Württemberg Thouretstr. 2 70173 Stuttgart Tel.: 0711 33503-0 poststelle@intm.bwl.de

BILDNACHWEIS

- © Rawpixel / fotolia.com (Titel, S.02)
- © Monkey Business / fotolia.com (Titel)
- © Ilhedgehogll / fotolia.com (Titel)
- © Robert Kneschke / fotolia.com (S.04)
- © Kadmy / fotolia.com (S.05)
- © Kzenon / fotolia.com (S. 06/07)
- © Kzenon / fotolia.com (S. 08)

- © Robert Kneschke / fotolia.com (S. 10)
- © industrieblick / fotolia.com (S. 13)
- © Africa Studio / fotolia.com (S. 13)
- © corepics / fotolia.com (S. 14)
- © bevangoldswain / fotolia.com (S. 14)
- © Tyler Olson / fotolia.com (S. 15) © Daniel Ernst / fotolia.com (S. 15)
- © omgimages / istockphoto.com (S. 16)
- © Valua Vitaly / fotolia.com (S. 16) © jackfrog / fotolia.com (S. 16/17)
- © leungchopan / fotolia.com (S. 17)
- © vege / fotolia.com (S. 18)
- © Rawpixel / fotolia.com (S. 19)
- © FotolEdhar / fotolia.com (S. 20)

"Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass diese als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg. Erlaubt ist jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden."

18





Unsere Partner











 $\begin{tabular}{ll} \textbf{Ministerium für Integration Baden-Württemberg} \\ \textbf{Thouretstraße 2 \cdot 70173 Stuttgart \cdot www.integrationsministerium-bw.de} \\ \end{tabular}$

